

ÜBERLASSUNG VON JOBTICKET AN ARBEITNEHMER

JOBTICKET

Der Begriff Jobticket wird für Monats- oder Jahresfahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel verwendet, die ein Arbeitgeber beim Verkehrsunternehmen erwirbt, um diese dann seinen Arbeitnehmern verbilligt oder unentgeltlich zu überlassen.

Aufwendungen seines Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Arbeitgeber mindern, indem er einen Barzuschuss zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers leistet, dem Arbeitnehmer verbilligt oder unentgeltlich ein Jobticket zur Verfügung stellt oder mit dem Verkehrsunternehmen einen Preisvorteil für seine Arbeitnehmer aushandelt.

Bei der Überlassung eines Jobtickets handelt es sich grundsätzlich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, auf die der Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch hat, es sei denn, die Zahlung von Zuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle sind im Tarifvertrag oder der Betriebsvereinbarung geregelt.

1. Lohnsteuerliche Behandlung

Obwohl auch ein Jobticket vom Grundsatz her steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt, sieht das Gesetz in § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG eine Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer für Jobtickets vor.

Danach kann der Arbeitnehmer die Lohnsteuer für das Jobticket für die verbilligte oder unentgeltliche Beförderung des Arbeitnehmers zwischen der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte pauschal mit 15% erheben. Wird diese Möglichkeit durch den Arbeitgeber genutzt, muss darauf geachtet werden, dass die Pauschalierung der Lohnsteuer in Höhe von 15% nur bis zu der Höhe möglich ist, bis zu der auch die Entfernungspauschale in Höhe von € 0,30 je Entfernungskilometer angesetzt werden kann.

Bei der Ermittlung des pauschalierungsfähigen

Fahrtkostenzuschusses wenden Arbeitgeber in der Regel die Vereinfachungsmöglichkeit an und setzen pauschal 15 Arbeitstage pro Monat an. Somit müssen die tatsächlichen Arbeitstage monatlich nicht ermittelt werden.

Beispiel 1:

Fahrtkostenzuschuss: € 150,00 pro Monat
Entfernung Wohnung Arbeit: 25 km
 $25 \text{ km} \times € 0,30 \times 15 \text{ Arbeitstage} = € 112,50$
€ 112,50 mit 15 % Lohnsteuer pauschalierbar
€ 37,50 individuell steuerpflichtig

Beispiel 2:

Unentgeltliches Jobticket: € 820,00 pro Jahr
Entfernung Wohnung Arbeit: 25 km an 220 Arbeitstagen im Kalenderjahr
 $25 \text{ km} \times € 0,30 \times 220 \text{ Arbeitstage} = € 1.650,00$
Der geldwerte Vorteil von € 820,00 ist mit 15 % Lohnsteuer pauschalierbar

Beispiel 3:

Unentgeltliches Jobticket: € 1.850,00 pro Jahr
Entfernung Wohnung Arbeit: 25 km an 220 Arbeitstagen im Kalenderjahr
 $25 \text{ km} \times € 0,30 \times 220 \text{ Arbeitstage} = € 1.650,00 =$
Höchstbetrag abzugsfähige Werbungskosten
Ein Fahrtkostenzuschuss wäre auf € 1.650,00 begrenzt, Beim Jobticket gilt diese Grenze nicht.
€ 1.850,00 können pauschal versteuert werden.

Ein geldwerter Vorteil entsteht nur dann, wenn das Jobticket dem Arbeitnehmer verbilligt oder unentgeltlich überlassen wird.

2. Jobticket und 44 €-Freigrenze

Da es sich bei dem Jobticket um einen Sachbezug handelt, muss die Bewertung im Rahmen der Einzelbewertung erfolgen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 11 EStG). Danach unterliegt ein Sachbezug nicht der Steuerpflicht, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Die Freigrenze führt dazu, dass der gesamte Betrag steuerpflichtig wird, wenn die 44 €-Grenze überschritten wird. Daher ist die Einhaltung der 44 €-Grenze penibel

ÜBERLASSUNG VON JOBTICKET AN ARBEIT-NEHMER

zu beachten; sie ist für alle in einem Kalendermonat gezahlten Sachbezüge nur einmal in voller Höhe zu berücksichtigen (Zusammenrechnen aller Sachbezüge eines Monats).

Bei Jobtickets als Jahreskarte ist zu beachten, dass die komplette steuerliche Bewertung in voller Höhe im Monat der Ausgabe (Zuflussprinzip) erfolgt. Hier ist die 44 €-Grenze nicht anwendbar.

3. Sozialversicherung

Kann bei der lohnsteuerlichen Bewertung das Jobticket nicht mit der 44 €-Freigrenze bewertet werden, ist der geldwerte Vorteil steuerpflichtig. Die Folge daraus ist die Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Versteuert der Arbeitgeber das Jobticket nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15%, löst die Pauschalierung der Lohnsteuer die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

(Zusammenfassung Beilage zu NWB 39/2017, Seite 3-8, „Überlassung von Jobtickets an Arbeitnehmer / Die Regeln für steuer- und beitragsfreie Zahlungen des Arbeitgebers von Markus Stier)

WIR BERATEN SIE GERNE WEITER!

Dieser Beitrag enthält allgemeine Hinweise und ist nicht dazu bestimmt, konkrete Lösungen für unsere Mandanten oder Interessenten zu bieten. Bitte kontaktieren Sie unsere nachfolgenden Ansprechpartner, um eine für Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung zu erfahren.

CLAUS HOFFMANN

Partner, WP/StB/FBISr
c.hoffmann@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-31

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.